

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Pauschbetrag bei Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen sind Freibeträge, die vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Sie haben sich ab dem Veranlagungszeitraum 2021 verdoppelt.

2. Voraussetzungen

Die Pauschbeträge **ab 2021** erhalten Menschen mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 20.

Die Pauschbeträge bis inklusive **Steuererklärung 2020** erhalten

- Menschen mit Behinderungen mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 50.
- Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von mindestens 25,
 - denen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (hierunter fallen z.B. die Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen aus der Unfallversicherung, jedoch **keine** Renten der Rentenversicherung wie z.B. die Erwerbsminderungsrente),
 - oder**
 - wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat bzw. auf einer typischen [Berufskrankheit](#) beruht.

Der Freibetrag kann

- als Lohnsteuerabzugsmerkmal dem Finanzamt mitgeteilt werden, der Arbeitgeber erhält diese Information dann elektronisch vom Finanzamt und berücksichtigt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung
- oder**
- im Jahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

3. Höhe

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag € - seit 1.1.2021
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840
Merkzeichen H , Merkzeichen BI und Merkzeichen TBI unabhängig vom GdB	7.400

Für die Steuererklärung für das Jahr 2020 gelten die folgenden Pauschbeträge:

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag € - bis 31.12.2020
25 und 30	310

35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420
Merkzeichen H und Merkzeichen Bl unabhängig vom GdB	3.700

Anmerkung zur Tabelle 2020: Seit 1983 wird der Grad der Behinderung nur noch in Zehner-Schritten eingestuft. Das Finanzamt arbeitet noch mit den alten Tabellen, weil auch Menschen mit Behinderungen mit alten Einstufungen in Fünfer-Schritten erfasst werden müssen.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB verringert oder erhöht, gilt für das jeweilige Kalenderjahr der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB.

Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen **nicht** nötig. Übersteigen allerdings die tatsächlichen, zwangsläufigen Mehraufwendungen in der privaten Lebensführung des Menschen mit Behinderung die Pauschbeträge, ist es besser, auf den Pauschbetrag zu verzichten und die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden.

4. Übertrag bei Kindern mit Behinderungen

Bei Kindern mit Behinderungen, die keine eigene Steuererklärung abgeben, können die Eltern den Pauschbetrag auf sich **übertragen** lassen. **Voraussetzung** ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten (§ 33b Abs. 5 EStG).

Der Pauschbetrag eines Kindes mit Behinderungen wird jeweils zur Hälfte auf beide Elternteile übertragen, außer die Eltern wünschen beide eine andere Aufteilung. Wurde der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen, wird auch der Pauschbetrag des Kindes komplett auf diesen übertragen.

5. Behinderten-Pauschbetragsgesetz seit 2021

Das Behinderten-Pauschbetragsgesetz gilt **seit dem Veranlagungszeitraum 2021** :

- Die Behindertenpauschbeträge wurden verdoppelt und die veraltete Systematik der 5er-Schritte an das Sozialrecht und damit an die 10er-Schritte angepasst (Tabellen siehe oben).
- Die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Pauschbetrags bei einem GdB unter 50 sind entfallen. D.h. alle Personen ab einem GdB von 20 erhalten den Pauschbetrag ohne weitere Voraussetzungen.
- Anstelle des bisher aufwändigen Einzelnachweises behinderungsbedingter Fahrtkosten, wurde ein Pauschbetrag eingeführt:
 - Einen Pauschbetrag von **900 €** können alle Personen mit einem GdB von 80 **oder** mit einem GdB von 70 und zusätzlich dem [Merkzeichen G](#) geltend machen.
 - Einen Pauschbetrag von **4.500 €** können alle Personen mit dem Merkzeichen [aG](#), [Bl](#) oder [H](#) geltend machen.
 - Allerdings kann der Pauschbetrag durch eine zumutbare Belastung reduziert werden. Details unter [Behinderung > Steuervorteile](#) .
- Der Pflege-Pauschbetrag hat sich erhöht auf 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei [Merkzeichen H](#) . Zudem wurden für Pflegegrad 2 und 3 Pauschbeträge von 600 und 1.100 € eingeführt.

Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#) .

5.1. Praxistipps

- Bei Angestellten wird der Pauschbetrag in der Regel automatisch bei der monatlichen Lohnabrechnung ab Januar 2021 berücksichtigt. Der Pauschbetrag muss dafür jedoch dem Finanzamt als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilt worden sein. Alternativ kann er bei der Einkommensteuererklärung rückwirkend geltend gemacht werden.
- Wird eine Behinderung erst im Laufe des Jahres festgestellt, bzw. der Grad der Behinderung während des Jahres erhöht, erhalten Sie dennoch den vollen Pauschbetrag für Ihren GdB.
- Wenn in einem Jahr Ihre tatsächlichen Kosten für Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen

erhöhten Wäschebedarf höher sind als der Pauschbetrag, können Sie diese höheren Kosten (§ 33b EStG) in vollem Umfang absetzen. Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#) .

6. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Grad der Behinderungen](#)

[Merkzeichen](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 33b EStG